



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Frau Ministerin Barbara Otte-Kinast
Calenberger Str. 2
30169 Hannover

05.07.2021

Beförderungsverbot von Kälbern im Alter von weniger als 28 Tagen aufheben!

Sehr geehrte Frau Ministerin Otte-Kinast,

unsere Landesregierung hat auf Initiative Ihres Hauses über den Agrarausschuss des Bundesrates Anfang Juni eine Anhebung des Mindestalters für den Transport von Kälbern von 14 auf 28 Tage gefordert. Der Bundesrat hat diese Forderung mit Mehrheit unterstützt und am 25. Juni 2021 in seinen Maßgabebeschluss zum Entwurf des Bundeslandwirtschaftsministeriums über eine Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung übernommen.

Das Landvolk Niedersachsen ist in höchstem Maße enttäuscht über dieses völlig unverständliche und verfehlte Vorgehen des Nds. Landwirtschaftsministeriums und fühlt sich auch in Hinsicht auf seine langjährig enge Zusammenarbeit in Fragen des Tierschutzes in der Nutztierhaltung massiv getäuscht. Ohne jegliche vorherige Beteiligung des Verbandes wurde eine Verschärfung beschlossen, die in unseren Milchviehbetrieben innerhalb der Übergangszeit nicht umgesetzt werden kann und auch keinesfalls zielführend ist!

Sie kennen die riesigen Probleme, die hier hervorgerufen werden, aus eigener Anschauung. Die standardmäßig eingesetzten Haltungsvorrichtungen für Kälber, die bisher nach Ablauf von 14 Tagen verkauft werden, haben nicht die notwendigen Ausmaße. Der Platzbedarf an baulichen Einrichtungen zur Haltung der Kälber bis zum Verkauf wird sich de facto im Betrieb mehr als verdoppeln. Daraus resultieren nicht nur hohe Investitionskosten für die Erweiterung der bisherigen Haltungseinrichtungen, sondern auch aufwendige Genehmigungsverfahren. In größeren Betrieben wird ggf. sogar eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG erforderlich. Derartige Verfahren lassen sich innerhalb der Übergangsfrist nicht umsetzen. Hinzu kommt der erhebliche Mehraufwand für Fütterung und Betreuung, Enthornen, Grundimmunisierung etc. ohne Aussicht auf höhere Erlöse aus dem Verkauf der älteren Kälber. Ob Nachbarländer wie z.B. die Niederlande einen Markt für ältere Kälber eröffnen werden, bleibt zudem abzuwarten.

Ihr Haus hat sehenden Auges die betroffenen Betriebe in eine organisatorisch und finanziell nicht lösbare Situation gebracht. Begründet wird die Anhebung des Mindestalters nicht konkret mit negativen Einwirkungen auf die Kälber während des Transportvorganges, sondern vielmehr mit dem „nicht ausreichenden Immunschutz“. Das Landvolk Niedersachsen erkennt an, dass der Immunschutz eine wichtige Anforderung aus Sicht des Tierschutzes und der

Tiergesundheit darstellt, insbesondere wenn ein Tier aus einer vorherigen Stallumgebung mit spezifischem Erregerspektrum in einen anderen Stall verbracht wird und dort zudem mit anderen Tieren verschiedener Herkunft zusammentrifft. Die Altersbegrenzung dient insofern weniger der Vermeidung von Transportstress, dafür gibt es genügend andere Möglichkeiten unabhängig vom immunologischen Status. Tatsächlich handelt es sich um ein Verbot des Verbringens in einen anderen Tierbestand aus Gründen der Tiergesundheit in Deutschland.

Von diesem Verbot sind Transporte durch Landwirte, die ihre Kälber mit eigenen Transportmitteln über eine Entfernung von weniger als 50 km transportieren, ausgenommen. Eine deutlich größere Bedeutung hat die Ausnahme von Betrieben, die ihre Kälber in einen Betrieb mit Standort in einem anderen EU-Mitgliedstaat abgeben, da die Vorschrift sich ausschließlich auf innerstaatliche Transporte im Hoheitsgebiet Deutschland erstreckt. Das Landvolk Niedersachsen sieht daher in der Regelung eine extreme Benachteiligung von Milchviehbetrieben, aber auch von deutschen Rindermästern, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Ausnahmenvorschriften fallen. Hingegen werden Kälbermäster in den angrenzenden EU-Mitgliedstaaten aus dem hier vorgenommenen nationalen Alleingang große Vorteile zum Nachteil ihrer Mitbewerber in Deutschland und zum Nachteil der abgebenden Milchviehbetriebe erzielen. Außerdem wird die verfehlte Platzierung der Regelung in der TierSchTrV durch diese europarechtlichen Beschränkungen Anlass für die hier dargestellten, rechtlich zulässigen Gestaltungen geben, die dem Gedanken der Förderung der Tiergesundheit und des Tierschutzes konträr entgegenstehen. Dem Tierschutz wird dadurch nicht geholfen.

Ich fordere Sie daher auf, in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bundeslandwirtschaftsministerium diese nicht bedachten Konsequenzen zum Gegenstand zu nehmen und mit dem BMEL zu vereinbaren, auf eine Verkündung zu verzichten! Dieser Verzicht soll nicht bedeuten, die Problematik auf Dauer zu vernachlässigen. Im Gegenteil haben Sie das Landvolk Niedersachsen an Ihrer Seite, wenn es um die Erarbeitung zukunftsfähiger und praxistauglicher Lösungen geht, für eine verbesserte Tiergesundheit von Kälbern in den Milchviehbetrieben zu sorgen, bevor diese an andere Betriebe abgegeben werden. Sie kennen die aktuellen Bemühungen der LWK, des Landvolks und der Landesvereinigung der Milchwirtschaft bereits zur Genüge!

Sollte das Bundeslandwirtschaftsministerium gleichwohl nach EU-Notifizierung eine Verkündung der Regelung beabsichtigen, erwartet das Landvolk Niedersachsen von Ihnen eine unverzügliche Initiative zur Rücknahme der bisherigen Altersanhebung in § 10 Abs. 4 TierSchTrV noch in der Sitzung des Bundesrates im September 2021, die verbunden werden sollte mit einer Entschließung zur Erarbeitung anderer Lösungswege als das dafür völlig ungeeignete Transportverbot bis zum Alter von vier Wochen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Holger Hennies